

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie**

38. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter mit welchem jeweiligem Wert in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Genehmigungen erteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 21. November 2012**

Es wurden im Zeitraum Januar 2012 bis Oktober 2012 folgende kriegswaffenrechtliche Genehmigungen zum endgültigen Verbleib in den VAE erteilt: ein sonstiges gepanzertes Fahrzeug (KWL-Nr. 25) der VAE-Streitkräfte (Rücklieferung nach Einbauversuchen bei deutschem Unternehmen); 50 Maschinenpistolen (KWL-Nr. 29b); 725 vollautomatische Gewehre (KWL-Nr. 29c); vier Ersatzteile für Maschinenpistolen (KWL-Nr. 34 und 47); 60 sprengtechnische Minenräummittel (KWL-Nr. 47). Eine Wertangabe zu den erteilten Genehmigungen ist derzeit nicht möglich, da die Wertangabe nicht zu den erforderlichen Angaben gemäß § 5 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bei der Antragstellung gehört.

Zusätzlich wurde die Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter im Umfang von rund 68 Mio. Euro genehmigt: u. a. Lkw, Tankaufbauten und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (Listenposition A 006); Anti-G-Hosen, Tankausrüstung und Teile für Luftbetankungsflugzeuge, Tankausrüstung (A 0010); unfertige Erzeugnisse (A 0016); Multisensorplattformen, Schiffsüberwachungssysteme, Nachtsichtausrüstung (A 0015).

Bei diesen Angaben handelt es sich um das Ergebnis einer vorläufigen Auswertung der vorhandenen Daten. Eine vollständige Auswertung wird bei Vorliegen aller Daten im Rahmen des Rüstungsexportberichts 2012 erfolgen.

39. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Für welche Rüstungsexportvorhaben hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Exportbürgschaften in welcher Höhe bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 21. November 2012**

Seit dem 1. Januar 2012 sind insgesamt sechs Rüstungsexportgeschäfte mit den nachfolgenden Auftragswerten in Deckung genommen worden:

Ägypten	700 Mio. Euro,
Algerien	2 127,5 Mio. Euro,
Indonesien	49,9 Mio. Euro,
Irak	9,8 Mio. Euro,
Israel	405 Mio. Euro,
Pakistan	0,5 Mio. Euro.

40. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Wann hat die Bundesregierung Kontrollen vor Ort in Saudi Arabien durchgeführt, um sicherzustellen, dass die dort in deutscher Lizenz hergestellten Sturmgewehre und Maschinenpistolen zu 100 Prozent im Land verblieben und nicht re-exportiert worden sind, und wenn keine Kontrollen vor Ort durchgeführt wurden, wie prüft die Bundesregierung die Einhaltung der in der Endverbleibserklärung gemachten Festlegungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 22. November 2012

Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs durch eine entsprechende Prüfung vor Genehmigungserteilung. Die Bundesregierung verweist insofern auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3861, in der sie das System der Endverbleibskontrolle ausführlich dargestellt hat. Eine solche Ex-ante-Prüfung, wie sie sowohl im „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ als auch in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 vorgesehen ist, sichert den Endverbleib dadurch, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Im Falle der Genehmigung von Technologietransfer erstreckt sich die Prüfung des sicheren Endverbleibs auch auf die mit der Technologie hergestellten Güter. Der Endverwender der Technologie verpflichtet sich auch in der Endverbleibserklärung, die hergestellten Güter nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung in Staaten außerhalb der NATO, der EU und gleichgestellter Staaten zu liefern.

Die Bundesregierung führt im Einzelfall nachträgliche Überprüfungen der Einhaltung von Endverbleibserklärungen durch, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen.

Im Fall Saudi-Arabiens gibt es keinen konkreten Anlass, am Endverbleib zu zweifeln; insofern wird auf die Antwort der Bundesregie-